

# FÖRDERVEREIN MENTORING

## Statuten Förderverein Mentoring

### **I. Name, Sitz**

Unter dem Namen „Förderverein Mentoring“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Basel.

### **II. Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung des Programms Mentoring für Jugendliche.

Der Verein

- fördert die Vernetzung von Mentorinnen und Mentoren untereinander.
- verwaltet einen Bildungsfonds zur finanziellen Unterstützung von Jugendlichen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Chance auf einen Ausbildungsplatz.
- kann eigene Projekte im Bereich beruflicher Integration initiieren und betreiben.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke; er ist nicht kommerziell ausgerichtet und politisch und religiös neutral.

### **III. Mittel**

Der Verein finanziert seine Aktivitäten insbesondere aus:

- Jahresbeiträgen
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- Spenden
- Projektbeiträgen

### **IV. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand des Fördervereins Mentoring ist berechtigt, eine Mitgliedschaft abzulehnen.

Der Austritt ist jederzeit möglich, er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied durch Streichung auszuschliessen, wenn der Mitgliederbeitrag über ein Jahr rückständig ist. Durch Beschluss der Vereinsversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, ohne dass die Gründe hierfür genannt werden müssen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

## **V. Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen können verschieden hoch sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt, betragen jedoch höchstens CHF 100.--.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Organisation des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsrevisorInnen

### **a) die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen wird, wenn es vom fünften Teil der Mitglieder schriftlich und begründet verlangt wird oder wenn eine ordentliche Vereinsversammlung dies beschliesst.

Die Einladung mit den Traktanden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder 14 Tage vor der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und der Revisorin/des Revisors
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Statutenänderungen
- Abstimmung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **b) der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Verwaltung der Mittel und der Entscheid über deren Verwendung nach Massgabe der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Der Vorstand entscheidet über:

- die Durchführung von Projekten im Rahmen des Vereinszweckes
- Zuwendungen aus dem Bildungsfonds
- alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen sind.

Die Arbeit des Vorstandes ist unentgeltlich. Spesen werden aus dem Vereinsvermögen ersetzt.

## **c) Die RechnungsrevisorInnen**

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine/n oder mehrere RevisorInnen zur Überprüfung der Jahresrechnung. Die RevisorInnen haben dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse der Revision mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu erstatten.

## **VII. Gönnerinnen und Gönner**

Gönnerinnen und Gönner sind Personen, die sich für die Belange des Vereins einsetzen. Sie unterstützen den Verein finanziell.

## **VIII. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IX. Auflösung, Liquidation**

Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. In diesem Fall erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Vereins, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung mit der Massgabe, dass der Überschuss einer gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zukommen muss.

## **X. Inkrafttreten**

Die Statuten des Fördervereins Mentoring sind an der Generalversammlung vom 21. April 2016 auf den jetzigen Wortlaut abgeändert worden und treten sofort in Kraft.

Basel, den 21. April 2016



Claudia Erismann, Co-Präsidentin



Linda Bourke, Co-Präsidentin